

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 18. September 2026

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belange Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 31.8.2026, GZ: IFG-003/2026

I. Berufungsgegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 10. Februar 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des Vertrages, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde, ersucht; dies wurde mit Bescheid vom 18.5.2026 vom Bürgermeister abgelehnt. Das NÖ LVwG hat die Bescheidbeschwerde am 12. August als unzulässig zurückgewiesen, da das als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten keine Amtssignatur aufwies.

In der Rechtsmittelbelehrung des nunmehr eingeschrieben versandten Bescheides wird das Rechtsmittel einer Bescheidbeschwerde an den Gemeindevorstand genannt. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 24.6.2026 wurde der innergemeindliche Instanzenzug aufgehoben. Eine von mir am 15.9. (an diesem Tag habe ich den Einschreiber beim Postpartner in Scheinbach abgeholt) per Mail erbetene Änderung des Bescheides habe ich nicht erhalten.

III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Berufungsgründe

Im ablehnenden Bescheid vom 31. August 2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Ihrem Antrag vom 10.02.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die gewünschte Information aufgrund der missbräuchlichen Anwendung des IFGs nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 9 (3) IFG (Missbräuchliche Anwendung des IFG)

und:

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) werden aufgrund der bereits öffentlichen Verfügbarkeit nicht nochmals bereitgestellt. Die gegenständlichen Informationen können mit den öffentlich zugänglichen Mitteln (z.B. Internet) beschafft werden. Dementsprechend ist hier §9 (3) zulässig, da hier eine missbräuchliche Anwendung des IFGs vorliegt.

Im Internet findet sich der beschlossene Vertrag nicht, daher ist der Vorwurf des Missbrauchs für mich nicht nachvollziehbar. Jede Privatperson hat einen schriftlichen Vertrag mit dem Energielieferanten, ich gehe davon aus, dass auch die Gemeinde einen schriftlichen Vertrag besitzt.

Der Vertrag ist gemäß § 2 (1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens (ich sehe mich als Public Watchdog) und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den vollständigen Stromliefervertrag mit der EVN (beschlossen in der GR-Sitzung am 10.12.2024, TOP 3, Protokoll im Anhang) übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 10. Februar 2026
2. ablehnender Bescheid mit dem Datum 31.08.2026, eingescannt
3. Beschluss des LVwG vom 12. August 2026
4. GR-Protokoll der Sitzung vom 10.12.2024